

WICHTIGE HINWEISE ZUR DATENERHEBUNG

1. Die Angaben (Daten) werden für die Prüfung Ihres Antrages benötigt.
2. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind die §§ 67a ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).
3. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Absatz 1 Satz 1 SGB I).
4. Sollte Ihrem Antrag entsprochen werden, machen wir Sie vorsorglich darauf aufmerksam, daß Ihre Daten zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.

Ihr Landratsamt